



Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für Lehrerinnen und Lehrer der deutschen Gebärdensprache in Hessen (ÜDPVO) vom 16. Januar 2018 (ABl. 2018, 238)

## Anerkennung anderer Prüfungen (§ 62 ÜDPVO)

§ 62 Abs. 1: Den Staatlichen Prüfungen werden Bachelor-, Master- und Diplomabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen, **die inhaltlich mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen**, gleichgestellt. Hierüber entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

### Antrag auf Anerkennung anderer Prüfungen

Anrede:  Herr  Frau  Divers: Anrede

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_/\_\_/\_\_\_\_

Geburtsort/-land: \_\_\_\_\_

Anschrift:

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Email-Anschrift: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon (Festnetz): \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Telefon (mobil): \_\_\_\_\_

Ich beantrage, dass mein folgender Hochschulabschluss (Bezeichnung, Datum, Ort):

auf Gleichstellung geprüft wird

- mit einer Staatl. Prüfung zum/r Übersetzer/in im Sprachenpaar Deutsch - \_\_\_\_\_
- mit einer Staatl. Prüfung zum/r Dolmetscher/in im Sprachenpaar Deutsch - \_\_\_\_\_
- mit einer Staatlichen Prüfung in DGS \_\_\_\_\_

Entsprechende Zeugnisse und Studiennachweise sind in beglaubigter Kopie beigelegt (bei fremdsprachlichen Zeugnissen in beglaubigter deutscher Übersetzung)

Der Beleg für die Überweisung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 € (wird gegebenenfalls auf eine Teilprüfung angerechnet) ist beigelegt.

X

Ort und Datum

X

Unterschrift